



# Statuten

Spielgruppenverein

„Spielgruppe Sunneblueme“

Aeschi

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Name, Sitz und Zweck .....	3
Artikel 1 .....	3
Artikel 2 .....	3
2. Mitgliedschaft .....	3
Artikel 3 .....	3
3. Die Organe des Vereins .....	4
Artikel 4 .....	4
4. Die General- oder Vereinsversammlung .....	4
Artikel 5 .....	4
Artikel 6 .....	5
Artikel 7 .....	5
Artikel 8 .....	5
5. Der Vorstand .....	6
Artikel 9 .....	6
6. Die Revisoren .....	6
Artikel 10 .....	6
7. Die Mittel und Verbindlichkeiten .....	7
Artikel 11 .....	7
Artikel 12 .....	7
Artikel 13 „Gehälter und Vergütungen“ .....	7

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter der Bezeichnung „Spielgruppe Sunneblueme“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 4556 Aeschi.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 2**

Der Verein bezweckt, Kinder von 3 bis 5 Jahren den Besuch der Spielgruppe zu ermöglichen. Insbesondere soll durch den Besuch der Spielgruppe das Erlernen des Sozialverhaltens innerhalb einer Gruppe erlernt – und dadurch der Einstieg in den Kindergarten erleichtert – werden. Das Spielen der Kinder steht immer im Vordergrund. Die Spielgruppe hat keinen offiziellen pädagogischen Auftrag.

Die Leiterinnen des Spielgruppenbetriebes verfügen über die entsprechend notwendigen Ausbildungen (Besuch der Kurse für Spielgruppenleiterinnen) oder eignen sich diese jeweils an. Eine fortlaufende Weiterbildung der Leiterinnen ist erwünscht.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, erwerben.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Eltern, deren Kind oder deren Kinder die Spielgruppe besuchen, werden – gegen Bezahlung des Jahresbeitrages – automatisch Aktivmitglieder des Vereines.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Säumige Zahler verlieren das Recht auf Aktivmitgliedschaft.

### **3. Die Organe des Vereins**

#### **Artikel 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (General- oder Vereinsversammlung)
- die Rechnungsrevisoren
- der Vorstand

### **4. Die General- oder Vereinsversammlung**

#### **Artikel 5**

Die ordentliche General- oder Vereinsversammlung findet im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die General- oder Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Spielgruppenleiterinnen
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

## **Artikel 6**

Eine ausserordentliche General- oder Vereinsversammlung wird durchgeführt, wenn:

- auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- auf Begehren der Rechnungsrevisoren
- auf Begehren des Vorstandes

## **Artikel 7**

Die Mitglieder sind zu einer General- oder Vereinsversammlung rechtzeitig (in der Regel 1 – 2 Wochen) vor der Abhaltung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Abgabe (Auflegen im Spielgruppenraum) der Traktandenliste oder durch Einladung mittels Jahresprogramm der Spielgruppe.

Der Termin der General- oder Vereinsversammlung wird jeweils zu Beginn des Spielgruppenjahres im Jahresprogramm kommuniziert.

Die in der General- oder Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

## **Artikel 8**

Die Beschlüsse der General- oder Vereinsversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Änderungen der Statuten und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung an eine wohltätige Institution oder an einen neuen – die rechtlichen Auflagen erfüllenden – Spielgruppenverein zu überweisen.

## **5. Der Vorstand**

### **Artikel 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (in Ausnahmefällen und befristet auf 3 Monate sind mindestens 3 Mitglieder zulässig).

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand führt über die jeweiligen Vorstandssitzungen Protokolle. Die getroffenen Beschlüsse sind aufzuführen. Sämtliche Protokolle werden archiviert (beim Präsidenten).

Besteht seitens der einzelnen Ressortverantwortlichen (Leiter/innen, Kassier/in, Revisor/innen, Vorstandsmitglieder, Präsident des Vorstandes) der Wunsch nach entsprechenden Pflichtenheften, ist es in der Verantwortung des Vorstandes, diese Pflichtenhefte zu erstellen.

## **6. Die Revisoren**

### **Artikel 10**

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereines und stellen via die General- oder Vereinsversammlung die notwendigen Anträge.

## **7. Die Mittel und Verbindlichkeiten**

### **Artikel 11**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus:

- Mitgliederbeiträgen (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Besuchsgebühren
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- sonstigen Zuwendungen

zusammen. Die Mitgliederbeiträge sowie die Besuchsgebühren werden jeweils – basierend auf der aktuellen Budgetsituation – vom Vorstand an die General- oder Vereinsversammlung zur Genehmigung beantragt. Die Mitgliederbeiträge und die Besuchsgebühren werden ausschliesslich von der General- oder Vereinsversammlung festgesetzt.

### **Artikel 12**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

### **Artikel 13 „Gehälter und Vergütungen“**

Die Gehaltsansätze entsprechen den Lohnempfehlungen der IG Spielgruppe Schweiz. Hilfsleiter und Hilfspersonen ohne entsprechende Ausbildung werden gemäss individuellem Beschluss des Vorstandes entlohnt.

Aeschi, Oktober 2011 nd

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden von der General- / Vereinsversammlung vom 14. September 2011 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.